

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt die Annahme der ersten Kammer bei §. 238, vorbehaltlich der Hinzufügung der gerichtlichen Mahnung und des Ausscheidens des eigenen Wechsels, hinsichtlich dessen an einem passenden Orte das Nöthige zu sagen sein dürfte und bei der künftigen Redaction Vorsorge zu treffen ist. Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §§. 239 und 240.

Statt beider Paragraphen hat die Kammer einen einzigen Paragraphen des Inhalts angenommen:

„Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt das Fortbestehen des Klagerechts

1) in den Fällen des §. 235 unter 1 anderweit auf ein Jahr,

2) in den Fällen unter 2 auf anderweite sechs Monate,

vom Tage der Unterbrechung und bei erhobener Klage von Zeit der letzten in dem Prozesse vorgefallenen Handlung des Gerichts oder der Parteien an gerechnet. Sie kann so oft wiederholt werden, als der Kläger es für gut findet.“

Die jenseitige Kammer hat aber diese Fassung mit Ausschluß des letzten Satzes: Sie kann aber ic. abgelehnt und beide Paragraphen in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Der Grund dieser verschiedenen Beschlüsse beider Kammern liegt in deren von einander abweichenden Ansichten und Beschlüssen zu §. 235. Da nun die Deputation der Kammer bei diesem §. 235 angerathen hat, den zu solchem gefassten Beschlusse festzuhalten, so muß sie folgerichtig auch der Kammer anrathen,

bei ihrem Beschlusse zu diesen beiden Paragraphen zu beharren.

Referent Abg. D. Haase: Es ist der Vorschlag der Deputation, bei dem frühern Beschlusse zu beharren, die nothwendige Folge des Rathes, den sie §. 235 gegeben hat. Da nun die Kammer dem Rathe der Deputation dort gefolgt ist, so wird dieselbe auch hier ihre Beistimmung zum Vorschlage der Deputation zu geben haben.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer, was die §§. 239 und 240 anlangt, dem Vorschlage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §§. 234, 237 und 242.

Beide Kammern sind darüber mit einander einverstanden, daß diese Paragraphen des Entwurfs wegfallen.

Die jenseitige Kammer hat an deren Stelle drei Paragraphen angenommen, folgenden Inhalts:

„§. 242 a. Wenn wider einen Indossanten oder Aussteller die Regreßklage erst nach Verlauf von 150 Tagen, vom Verfalltage an gerechnet, erhoben wird,

so kann dieser die urkundlichen Beweise der gegen seine Vormänner bereits geschenehen Unterbrechung der Verjährung verlangen. Können solche nicht beigebracht werden, oder geht daraus nicht hervor, daß dem Indossanten wenigstens noch 30 Tage zur weitem Regreßnahme gegen die sämtlichen übrigen Wechselvertreter offen stehen, so ist er vom Regresse frei.

§. 242 b. Wenn aber die Voraussetzungen des vorigen Paragraphen beigebracht sind, so steht dem Inhaber des Wechsels das Klagerecht wider den Indossanten bis zum letzten Tage der ursprünglichen Verjährungszeit zu.

§. 242 c. Durch die Verjährung erlöschen alle Verbindlichkeiten und der verjährte Wechsel ist in allen seinen Theilen nicht mehr gültig, auch nicht als Schuldschein.

Dem Inhaber eines verjährten Wechsels bleibt nur der civilrechtliche Anspruch an denjenigen oder diejenigen, welche mit seinem Schaden sich bereichern würden, übrig (vergl. §. 69). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Wechselverjährung nicht statt.“

Die jenseitige Kammer hat

den §. 242 a. (237 des Entwurfs)

in folgender Fassung angenommen:

„Wenn wider einen Indossanten oder den Aussteller die Klage erst an einem Tage erhoben wird, von dem bis zum Ablaufe der Verjährungszeit nicht mehr volle 30 Tage übrig sind, so hat die Klage in so fern statt, als der Kläger zugleich die urkundlichen Beweise beigebringt, daß gegen die Vormänner des Beklagten, und wenn der Wechsel acceptirt war, gegen den Acceptanten die Unterbrechung der Verjährung, in so weit dieselbe durch die in §. 238 angegebenen Maaßregeln im Bereiche des Königreichs Sachsen bewirkt werden konnte, wirklich erfolgt sei. Zu dem Nachweise aber, daß Klageerhebung oder notarielle Mahnung oder irgend eine sonstige zu Unterbrechung der Verjährung dienende Handlung im Auslande stattgefunden habe, ist der Kläger nicht verpflichtet.“

Den

§. 242 b.

abgelehnt und den

§. 242 c.

angenommen.

Man rathet der Kammer an, die diesseits gewählte Fassung des §. 242 a. fallen zu lassen und dagegen der von der ersten Kammer gewählten mit einigen Abänderungen beizutreten.

Man ist nämlich mit dem Beschlusse der jenseitigen Kammer darin einverstanden, daß

1) wenn die Unterbrechung der Verjährung gegen die Vormänner des Beklagten nicht vorliegt, dreißig volle Tage noch zwischen der Zeit der Klageerhebung und dem Ende der Verjährungsfrist innen liegen müssen;

2) daß der Aussteller unbedingt und bei acceptirten Wechseln der Acceptant den Vormännern gleichgestellt wird.